



Studium, Job und Familie



Vorwort

In Zusammenarbeit mit den Thüringer Hochschulen hat das Studierendenwerk Thüringen in den letzten Jahren ein spezielles Beratungs- und Betreuungsangebot geschaffen, damit deren Studierende wie Mitarbeitende mit Kind beruhigt und konzentriert ihrem Studium bzw. ihrer Arbeit nachgehen können. Diese Angebote richten sich gleichermaßen an deutsche wie auch an internationale Hochschulangehörige.

Die vorliegende Broschüre soll als erste Orientierungshilfe einen Überblick über gesetzliche Grundlagen für Schwangere und junge Eltern, über Finanzierungs- und Wohnmöglichkeiten, Wege der Studienorganisation, über Beratungs- und Betreuungsangebote sowie über die zuständigen Ansprechpersonen in Jena geben. Sie vermittelt allgemeine und hilfreiche Grundlagen: Individuelle Fragen und Sonderregelungen können mit den jeweiligen Beratungsstellen und Ämtern besprochen werden.

Ergänzend findet einmal jährlich das FamilienINFOcafe unter dem Motto: „Alles unter einem Hut - Studium, Job, Familie“ statt.

Die Autorinnen dieser Broschüre haben sich bemüht, zu allen Themen den aktuellen Stand wiederzugeben. Dennoch kann es bei den gesetzlichen Regelungen, Öffnungszeiten oder Adressen zwischenzeitlich zu Änderungen gekommen sein. Falls Ihnen Abweichungen auffallen, bitten wir Sie, das Studierendenwerk Thüringen zu informieren.

Die aktuellen Informationen und Angebote zum Thema Studieren und Arbeiten mit Kind finden Sie auch unter:

<https://www.uni-jena.de/Familienbuero>



Dr. Ralf Schmidt-Röh
Geschäftsführer Studierendenwerk Thüringen

Jena, Januar 2021

Inhalt

1 Einrichtungen	6
Hochschul-Familienbüro JUniFamilie	6
Studierenden-Service-Zentrum und Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena	6
Graduierten-Akademie	7
2 Rechtliche Regelungen	8
2.1. Schwangerschaft und Mutterschutz	8
2.1.1. Geltungsbereich	9
2.1.2. Anwendungsdauer	9
2.1.3. Schutzfristen	9
2.1.4. Betreuung rund um Schwangerschaft und Geburt	10
2.1.5. Beschäftigungsverbote	11
2.1.6. Ausbildungsverhältnis	11
2.1.7. Arbeitsplatzgestaltung	11
2.1.8. Schutzmaßnahmen für stillende Mütter	12
2.2. Mutterschaftsgeld	12
2.2.1. Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen	12
2.2.2. Bezüge der Beamtinnen während der Mutterschutzfristen	13
2.2.3. Mutterschaftsgeld für Studentinnen	13
2.3. Elterngeld	13
2.3.1. Höhe des Elterngeldes	14
2.3.2. ElterngeldPlus	14
2.3.3. Elterngeld für Alleinerziehende	15
2.3.4. Antragstellung	15
2.4. Kindergeld	16
2.4.1. Eigenes Kindergeld	16
2.5. Elternzeit	17
2.5.1. Dauer der Elternzeit	17
2.5.2. Anspruchsvoraussetzungen	17
2.5.3. Beantragung der Elternzeit	18
2.5.4. Teilzeitarbeit während der Elternzeit	18
2.5.5. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit	18
2.6. Arbeitsrechtliche Auswirkungen von Beschäftigungsverbot und Elternzeit	19
2.6.1. Arbeitsverhältnis	19
2.6.2. Arbeitslosenversicherung	19
2.6.3. Rentenversicherung	20
2.6.4. Besonderer Kündigungsschutz	20

2.6.5. Teilzeit	20
2.6.6. Erholungsurlaub	20
2.7. Betreuungsmöglichkeiten	20
2.7.1. Kindertagesstätten des Studierendenwerks Thüringen	21
2.7.2. JUniKinder - Flexible Kinderbetreuung auf dem Campus	21
2.7.3. Kita-Gebührensatzung	22
2.7.4. Befreiung von Kita- und Hortgebühren	22
2.7.5. Kostenzuschuss zum Mittagessen	23
3 Studierende	23
3.1. Organisation des Studiums	23
3.1.1. Beurlaubung	23
3.1.2. Semesterbeitrag	24
3.1.3. Teilzeitstudium und BAföG	24
3.1.4. Auswirkungen von Beurlaubung	25
3.1.5. Auslandssemester mit Kind	26
3.2. Krankenversicherung	26
3.3. Soziale Leistungen für Familien mit geringem Einkommen	28
3.3.1. Kinderzuschlag	28
3.3.2. Unterhaltsvorschuss	29
3.3.3. Wohngeld	29
3.3.4. Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II	31
3.3.5. Befreiung vom Rundfunkbeitrag	34
3.3.6. BAföG	34
3.3.7. Stiftungen	38
3.3.8. KfW-Bildungskredit	38
3.3.9. KfW-Studienkredit	39
3.4. Leistungen des Studierendenwerks	39
3.4.1. Darlehen	39
3.4.2. Wertmarken	40
3.4.3. Kinderausweis für die Mensa	41
3.5. Babywillkommenspaket	41
3.6. Tipps von Studis für Studis	41
4 Promovierende	43
5 Mitarbeitende	45
5.1. Freistellungsmöglichkeiten	45
5.2. Freistellung zur Pflege des erkrankten Kindes	45
5.3. Angehörigenpflege	46
5.4. Babywillkommenspaket	46
6 Internationale Studierende	46
7 Behördengänge	50
8 Weitere Adressen, die helfen	52

1 Einrichtungen

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Die Anliegen einzelner Familienmitglieder sind so vielseitig wie das Leben selbst. Häufig können in einer persönlichen Beratung individuelle Lösungen besser gefunden werden. Das Hochschul-Familienbüro JUniFamilie (Jenaer Universitätsstadtfamilie) direkt am Campus Ernst-Abbe-Platz (hinter der INFOtake) hilft Ihnen gern weiter.

Wir bieten Informationen, Beratung und Unterstützung bei allen Fragen zur besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für Studierende und Hochschulangehörige der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena mit Erziehungs- oder häuslichen Pflegeaufgaben.

Die Aufgaben des Familienbüros umfassen u.a.:

- Tipps und Hilfen bei Fragen rund um Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Beratung zu Elterngeld, Elterngeld Plus, Elternzeit und weiteren finanziellen Hilfen
- Unterstützung bei der Suche nach individuellen Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Organisation von Familienveranstaltungen

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Tel.: 03641/94 15 417

e-mail: familie@uni-jena.de

Das Beratungsangebot ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

Studierenden-Service-Zentrum und Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Im Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) finden Sie die Studierendenverwaltung, die Zentrale Studienberatung (ZSB), die Weiterbildung und das thoska-Büro (thoska = Thüringer Hochschul- und Studierendenwerkskarte).

Für Studierende und Studieninteressierte (mit oder ohne Familie) gibt es Ansprechpersonen für folgende Themen:

- Beendigung des Studiums und zum Studienabbruch (Exmatrikulation)
- Beurlaubung

- Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- Einschreibung (Immatrikulation)
- Fach- und Hochschulwechsel
- Fernstudium
- Gasthörerschaft
- Hochschulzugang
- Rückmeldung
- Schwangerschaft und Mutterschutz als Studentin
- Seniorenkolleg
- Studienbewerbung von chronisch kranken oder behinderten Studieninteressierten
- Studienplatztausch
- Studium Generale
- Teilzeitstudium
- Veränderungsmeldungen zur Person, zum Wohnsitz, Familienstand, Schwangerschaft und Geburt des Kindes
- Weiterbildung
- Zweithörerschaft

Die Zentrale Studienberatung bietet über die Informationen hinaus Beratung für Studierende und Studieninteressierte an. Sie hilft, studienbezogene Entscheidungen und Handlungsabläufe vorzubereiten. Außerdem gibt sie Hilfestellung bei Entscheidungs- und Motivationsproblemen sowie weiteren persönlichen Schwierigkeiten, die das Studium beeinflussen bzw. mit diesem in Zusammenhang stehen. Die Beratung ist in jedem Falle kostenlos und freiwillig, auf Wunsch auch anonym.

Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) der FSU Jena
 Fürstengraben 1, UHG, Raum E065 (neben der Cafeteria)
 07743 Jena
 Tel.: 03641/94 11 111
 e-mail: studium@uni-jena.de

Graduierten-Akademie

Die Graduierten-Akademie ist eine zentrale Einrichtung der Universität. Ihre Aufgabe ist es, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Promotions- und Postdoc-Phase zu unterstützen und die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Qualifizierung zu optimieren. Dazu betreibt sie eine Anlaufstelle (Welcome and Service Desk for Doctoral Candidates and Postdocs) im Erdgeschoss des Hauses für den wissenschaftlichen Nachwuchs „Zur Rosen“.

Promovierende, Promotionsinteressierte und Postdocs erhalten hier fachübergreifende Informationen, Hilfestellung und Beratung, u.a. zu folgenden Themen:

- Schritte zur Promotion
- Registrierung und Annahme als Doktorand/in
- Immatrikulation
- Finanzierung der Promotions- oder Postdocphase
- Qualifizierungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- Forschungs- und Qualifizierungsaufenthalte im In- und Ausland
- International Tutoring Service für Promovierende und Postdocs
- Promotions- und Postdocphase mit Familie

Graduierten-Akademie der FSU Jena

Anlaufstelle für Promovierende und Postdocs

Haus für den wissenschaftlichen Nachwuchs „Zur Rosen“

Johannisstraße 13

07743 Jena

Tel.: 03641/94 01 300

E-Mail: vpwiss.nachwuchs@uni-jena.de

2 Rechtliche Regelungen

2.1. Schwangerschaft und Mutterschutz

Sie erwarten ein Kind? Dann möchten wir Ihnen alles Gute für diese besondere Zeit wünschen. Um Sie von Anfang an in vollem Umfang zu unterstützen und Ihre Schutzrechte gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Vorgesetzten bzw. Betreuer und das Personaldezernat rechtzeitig über den voraussichtlichen Entbindungstermin zu informieren. So können alle Fragen, die mit der Schwangerschaft und Elternzeit einhergehen, frühzeitig geklärt werden. Der schriftlichen Mitteilung fügen Sie bitte eine Kopie des Mutterpasses (Deckblatt sowie Seite mit voraussichtlichem Entbindungstermin) bei. Alternativ können Sie Ihren Mutterpass auch bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin/ Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vorlegen.

Für werdende Mütter gelten während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes besondere Regelungen (z.B. Schutz am Arbeitsplatz, Schutz vor Benachteiligung aufgrund der Schwangerschaft).

Studierende sollten sich über die Auswirkungen auf den weiteren Studienablauf in der Studienberatung informieren (siehe Kapitel 3). Zur Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen sollten Studentinnen ihre Modulverantwortlichen/Lehrkräfte informieren, insbesondere bei Praktika.

2.1.1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gelten für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch: bei Teilzeitbeschäftigung, geringfügigen oder befristeten Arbeitsverhältnissen, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Schülerinnen und Studentinnen), unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Familienstand. Für befristete Verträge gilt der Mutterschutz, maximal solange das Arbeitsverhältnis besteht.

„Für Beamtinnen gelten die Regelungen der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO). Gemäß § 8 ThürMuSchVO finden die §§ 9 bis 14 MuSchG Anwendung. Sofern im Folgenden kein gesonderter Hinweis für Beamtinnen erfolgt, gelten die für die Beschäftigten aufgeführten Vorschriften entsprechend.“ Mit den Änderungen des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018 sind umfangreiche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorsieht, werden auch Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, allerdings können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden. Studentinnen, die ein in der Studien- bzw. Prüfungszeit vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, müssen die Verantwortlichen entsprechend informieren.

2.1.2. Anwendungsdauer

Das MuSchG findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem die Dienststelle sowie das Personaldezernat über die Schwangerschaft informiert wurden. Es gilt darüber hinaus auch für die Zeit nach der Entbindung und in der Stillzeit. Die konkreten Schutzmaßnahmen für den Arbeitsplatz/ die Tätigkeit der schwangeren/ stillenden Frau sind nach Bekanntwerden der Schwangerschaft/ Stillzeit zu ermitteln und umzusetzen.

2.1.3. Schutzfristen

Die gesetzlich festgelegte Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei ärztlicher Feststellung einer Behinderung des Kindes innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Entbindung) nach der tatsächlichen Geburt. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Frist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG um die Zeit, welche zwischen der tatsächlichen Entbindung und dem Geburtstermin liegt. Sollte schon davor eine gesundheitliche Gefahr für die werdende Mutter bei Weiterbeschäftigung ärztlich attestiert werden, tritt bereits zu diesem Zeitpunkt ein Beschäftigungsverbot in Kraft. In den sechs Wochen vor der Entbindung kann die werdende Mutter auf freiwilliger Basis weiter beschäftigt werden, diesen Wunsch aber jederzeit widerrufen.

Für die acht bzw. zwölf Wochen Mutterschutz nach der Geburt des Kindes/der Kinder besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Während der Schutzfrist ist die Beschäftigte von der Arbeit freigestellt; dadurch darf ihr Jahresurlaub jedoch nicht gekürzt werden.

Bitte informieren Sie das Personaldezernat, auch wenn sich der errechnete Geburtstermin verändert, da dies Einfluss auf die Schutzfristen hat.

Hinweis: Informationen für Studierende finden Sie in Kapitel 3.

2.1.4. Betreuung rund um Schwangerschaft und Geburt

Vorsorgeuntersuchungen

Sowohl gesetzliche als auch private Krankenkassen bieten innerhalb ihres Leistungskatalogs ärztliche Vorsorgeuntersuchungen an, die während der Schwangerschaft wahrgenommen werden sollten. Da diese Vorsorgeuntersuchungen der Gesundheit von Mutter und Kind dienen, ist die Dienststelle verpflichtet, die Schwangere für die Zeit der Untersuchung von der Arbeit freizustellen, sofern diese zu keinem anderen Zeitpunkt möglich ist. Durch die Freistellung darf es zu keinem Verdienstausschlag kommen.

Hinweis: Die Teilnahme an Schwangerschaftsgymnastik ist vom Anspruch auf Freistellung ausgenommen, selbst wenn sie ärztlich verschrieben wurde.

Hebammenleistungen

Neben der ärztlichen Betreuung können Schwangere frühzeitig Hebammenhilfe und -betreuung in Anspruch nehmen, egal wo und wie sie ihr Kind gebären möchten. Die Geburtshäuser und auch freiberufliche Hebammen bieten Hebammenbegleitung in der Schwangerschaft, zur Geburt, im Wochenbett und während der gesamten Stillzeit an. Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt und sind somit für Frauen kostenlos. Neben den Beratungen, Vorsorgeuntersuchungen und der Betreuung im Wochenbett werden i.d.R. Infoveranstaltungen und Kurse für Eltern und Kinder angeboten.

Verschiedenste vor- und nachgeburtliche Kurse können im Geburtshaus Jena besucht werden. An Informationsabenden haben die werdenden Eltern zudem die Möglichkeit, die Räumlichkeiten zu besichtigen und Fragen zu stellen.

Kontakt: info@geburtshaus-jena.de, Tel. 03641/62 87 01.

Die Klinik für Geburtsmedizin bietet ebenfalls verschiedenste Kurse an. In regelmäßigen Abständen haben werdende Eltern bei Informationsabenden zudem die Möglichkeit, erstmals Einblicke in die Räumlichkeiten zu gewinnen, das Team kennenzulernen und auch Fragen zu stellen.

Kontakt: Tel.: (Kreißaal) 03641/93 29 230.

2.1.5. Beschäftigungsverbote

Für werdende Mütter bestehen arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen. Beschäftigungsverbote gelten jeweils für bestimmte Tätigkeiten und alle Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Mutter und des Kindes gefährden (z.B. Umgang mit schädlichen oder giftigen Stoffen oder Dämpfen).

Hinweis: Studentinnen sollten in Praktika Folgendes beachten: Wird im studentischen Praktikum mit Chemikalien gearbeitet, sollte die Laborleitung angesprochen werden, ob eine Gefährdung besteht. In diesem Falle müssen die Versuche abgeändert oder dürfen nicht durchgeführt werden. Eine Schwangerschaft allein ist kein Grund, von einem Praktikum ausgeschlossen zu werden.



2.1.6. Ausbildungsverhältnis

Bei Ausbildungsverhältnissen handelt es sich in der Regel um befristete Vertragsverhältnisse, die mit dem Bestehen der Abschlussprüfung enden. Bei Fehlzeiten von mehr als sechs Monaten (bspw. aufgrund von Schwangerschaft) sollte die Auszubildende individuell Rücksprache mit ihrer ausbildenden Stelle zum weiteren Verlauf der Ausbildung halten, um das Ausbildungsziel erfolgreich zu erreichen.

2.1.7. Arbeitsplatzgestaltung

Die Universität als Vertreterin des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn hat für schwangere und stillende Mütter eine besondere Verantwortung. Daher muss der Arbeitsplatz auf mögliche Gefahren und Überforderungen für Mutter und Kind hin untersucht werden. Bestehen diese, müssen umgehend Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese können von der Umgestaltung des Arbeitsplatzes, den Arbeitsbedingungen oder -zeiten, der Übertragung anderer Tätigkeiten über einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel bis hin zum Beschäftigungsverbot reichen. Neben einem allgemeinen Beschäftigungsverbot kann mit ärztlichem Attest auch ein individuelles Beschäftigungsverbot veranlasst werden. Finanzielle Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

2.1.8. Schutzmaßnahmen für stillende Mütter

Auch für stillende Mütter gelten besondere Schutzmaßnahmen. Werden sie aufgrund eines Beschäftigungsverbots mit anderen Aufgaben betraut bzw. ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt, haben sie dennoch Anspruch auf ihren Durchschnittsverdienst.

Nach Wiederaufnahme der Arbeit können Stillpausen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde) während der Arbeitszeit beansprucht werden. Durch die Stillzeit darf es nicht zu einem Verdienstausschlag kommen. Gibt es eine zusammenhängende Arbeitszeit von mehr als acht Stunden, sollte eine Stillzeit von zweimal mindestens 45 Minuten oder (wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist) einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden.

Hinweis: Die Stillzeit darf von der stillenden Mutter nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden! Die Stillecke in den Räumen der flexiblen Kinderbetreuung JUniKinder am Ernst-Abbe-Platz sowie der Stillraum im Universitätshauptgebäude bieten Müttern eine Rückzugsmöglichkeit, um fernab neugieriger Blicke ihr Baby in Ruhe stillen und wickeln zu können.

2.2. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird Arbeitnehmerinnen und Studentinnen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie am Entbindungstag gezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate.

2.2.1. Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen

Pflichtversicherte oder freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen erhalten Mutterschaftsgeld von der Kasse in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes, maximal jedoch 13,00 € pro Tag, wenn sie Anspruch auf Krankengeld haben. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettoverdienst den Betrag von 13,00 €, so zahlt der Arbeitgeber die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Für Frauen, die kein Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind – wie privat krankenversicherte oder familienversicherte Arbeitnehmerinnen – zahlt das Bundesversicherungsamt einmalig auf Antrag Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210,00 €. Der Arbeitgeber zahlt auch in diesen Fällen den gleichen Zuschuss wie für die gesetzlich Versicherten, und zwar als Differenzbetrag zwischen 13,00 € und dem kalendertäglichen Nettoeinkommen.

Für die Beantragung ist ein formloser Antrag bei der Krankenkasse mit einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin zu stellen (Bescheinigung darf bei Antrag nicht vor der 7. Woche des berechneten Geburtstermins ausgestellt sein).

2.2.2. Bezüge der Beamtinnen während der Mutterschutzfristen

Die Beamtinnen erhalten Ihre Bezüge auch während der Zeit des vor- sowie nachgeburtlichen Mutterschutzes weiterhin in voller Höhe.

2.2.3. Mutterschaftsgeld für Studentinnen

Studentinnen erhalten i.d.R. kein Mutterschaftsgeld, da in der studentischen Krankenversicherung kein Anspruch auf Krankengeld (einschließlich Mutterschaftsgeld) besteht. Studentinnen in einem Arbeitsverhältnis erhalten für die Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld, maximal 13,00 €/Tag. Die Gewährung von Mutterschaftsgeld (nach § 200 RVO) setzt 3 Bedingungen voraus:

1. Für die Studentin muss zu Beginn der Mutterschutzfrist eine eigene Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Eine Familienversicherung begründet keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
2. Die Studentin muss bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben.
3. Zu Beginn der Schutzfrist (sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin) muss grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Ist die Studentin familienversichert oder privat versichert und steht sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, kann ein Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld ist in diesem Fall eine einmalige Leistung von höchstens 210,00 €.

Hinweis: Zusätzlich kann bei den Krankenkassen eine Haushaltshilfe beantragt werden, wenn die Person selbst nicht in der Lage ist, den eigenen Haushalt zu führen oder das Kind zu betreuen. Dies ist hilfreich, falls der andere Elternteil nach der Geburt die Betreuung bzw. Unterstützung nicht übernehmen kann.

2.3. Elterngeld

Elterngeld leistet einen teilweisen finanziellen Ausgleich für Eltern, die:

- ihr Kind in den ersten 12 bzw. 14 Monaten nach der Geburt selbst betreuen,
- mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- ihre Arbeitszeit reduzieren (auf max. 30 Std./Woche) oder unterbrechen und
- ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Der Kontakt zum Beruf kann dabei durch die Option auf Teilzeitarbeit gehalten werden. Im Sinne von Vereinbarkeit leistet es einen Beitrag, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern (s. Anspruchsvoraussetzungen), Arbeitnehmende, Hausfrauen, Studierende und Erwerbslose.

2.3.1. Höhe des Elterngeldes

Eltern, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten Elterngeld in Höhe von bis zu 65% des durchschnittlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 €. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate.

Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestsatz von 300,00 €. Bei gering verdienenden Eltern (unter 1.000 € monatlich) kann sich das Elterngeld von 65% auf bis zu 100% des durchschnittlichen Nettoeinkommens erhöhen.

Studierende und Auszubildende müssen ihr Studium bzw. ihre Ausbildung nicht zwingend unterbrechen, um Elterngeld zu erhalten. Bei Mehrkindfamilien kann sich das Elterngeld entsprechend erhöhen. Genaueres erfahren Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle.

Haben Eltern vor, während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachzugehen, so beträgt das Elterngeld bis zu 65% der Differenz des regelmäßigen Einkommens vor der Geburt und des reduzierten Einkommens, mindestens jedoch 300,00 €. Bitte teilen Sie der Elterngeldstelle rechtzeitig mit, wenn Sie sich für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung entscheiden.



2.3.2. ElterngeldPlus

Eltern können zwischen dem Basiselterngeld und dem ElterngeldPlus wählen. Die Höhe des ElterngeldPlus wird auf der gleichen Berechnungsgrundlage wie das Basiselterngeld errechnet, beträgt jedoch höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes ohne Teilzeitarbeit bzw. höchstens 150 €. ElterngeldPlus erhalten Eltern dafür für die doppelte Zeit. Hierbei ist Voraussetzung, dass beide Elternteile einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 25-30 h/ Woche nachgehen bzw. sich das bisherige Arbeitsentgelt reduziert. Die Höhe des ElterngeldPlus bleibt dabei unverändert. Basiselterngeld und ElterngeldPlus können miteinander kombiniert werden.

Genauer erfahren Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle (Adresse siehe Kapitel 2.3.4. - Antragstellung).

2.3.3. Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld bzw. 28 Monate ElterngeldPlus, wenn:

- sie ohne den anderen Elternteil oder einer anderen volljährigen Person mit dem Kind in einer Wohnung leben
- eine Minderung Ihres Erwerbseinkommens aus Erwerbstätigkeit vorliegt (wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist, wird das Elterngeld nur 12 Monate bzw. das ElterngeldPlus nur 24 Monate bezahlt).

2.3.4. Antragstellung

Die Antragstellung ist ab Geburt möglich – rückwirkend werden maximal 3 Monate gewährt. Die Elterngeldstelle der Stadt Jena finden Sie unter folgender Anschrift:

Elterngeldstelle & Familieninformationspunkt

Löbdergraben 12

07743 Jena

Tel.: 03641/49 37 94

e-mail: elterngeld@jena.de

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Geburtsbescheinigung des Kindes (vom Standesamt)
- Nachweis zum Erwerbseinkommen
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit
- Bescheinigung der Krankenkasse über (Nicht-)Erhalt des Mutterschaftsgeldes
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Bei der Antragstellung werden Anzahl und Zeitpunkt der Bezugsmonate von jedem Elternteil einmal individuell festgelegt. Grundsätzlich kann ein Elternteil allein, beide zusammen oder abwechselnd Elterngeld bzw. ElterngeldPlus beantragen (mind. 2 Monate, max. 12 bzw. 24 Monate; Ausnahme Alleinerziehende). Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, müssen beide unterschreiben. Damit bringen beide ihr Einverständnis mit der Aufteilung der Elterngeldmonate zum Ausdruck. Es werden nur dann 2 bzw. 4 weitere Bezugsmonate (insgesamt 14 bzw. 28 Monate) gewährt, wenn die zweite erwerbstätige Person mindestens 2 Monate Elternzeit nimmt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges (rückwirkend für höchstens 3 Monate) geändert werden, jedoch nur für noch nicht erhaltenes Elterngeld. Eine Berechnung ist unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner möglich. Die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus, Elternzeit“ ist kostenlos im Hochschul-Familienbüro JUniFamilie erhältlich (siehe Kapitel 1 - Einrichtungen).

2.4. Kindergeld

Der Kindergeldanspruch besteht ab Geburt des Kindes und muss schriftlich bei der Familienkasse bei der Arbeitsagentur Jena beantragt werden. Beamtinnen und Beamte erhalten ggf. darüber hinaus einen Familienzuschlag je Kind als Bestandteil ihrer monatlichen Besoldung. Das entsprechende Formular zur Beantragung erhalten Sie in der Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete des Personaldezernats.

Für die Antragstellung benötigen Sie den ausgefüllten Kindergeldantrag inklusive Steuer-Identifikationsnummern (wird zugeschickt) sowie die Geburtsurkunde des Kindes. Die notwendigen Formulare finden Sie bei der Familienkasse der Arbeitsagentur.

Kindergeld ist steuerfreies Einkommen und beträgt monatlich 219,00 € für das 1. und 2. Kind, 225,00 € für das 3. und 250,00 € für jedes weitere Kind. Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld beantragen.

Der Kindergeldanspruch besteht jeweils:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Weiterzahlung erfolgt in der Ausbildung)
- längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- für ein **Praktikum**, das einen **fachlichen Bezug zum angestrebten Beruf** hat
- einen **Freiwilligendienst**, zum Beispiel einen Bundes-Freiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- bis zum Abschluss der Ausbildung/ des Studiums

Kindergeld für behinderte Kinder wird bei bestimmten Voraussetzungen über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung gezahlt

2.4.1. Eigenes Kindergeld

Die Familienkasse wertet eine Beurlaubung als Unterbrechung der Ausbildung, d.h. die Zahlung muss eingestellt werden. Dies gilt nicht bei Beurlaubung wegen Mutterschutz. In diesem Fall wird das Semester berücksichtigt, in dem die Entbindung zu erwarten ist und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist endet (8 Wochen nach der Entbindung). Wird im darauffolgenden Semester das Studium fortgesetzt, wird auch die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn anerkannt. Bei einer weiteren Beurlaubung wird kein Kindergeld gezahlt. Eltern von verheirateten Kindern haben auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld, unabhängig vom Verdienst des Kindes und der geehelichten Person. Dazu gibt es ein Urteil des Bundesfinanzhofes (III R 22/ 13 vom 17.10.2013).

Das Kindergeld wird in den folgenden Fällen bei Studierenden nicht angerechnet:

- bei höheren Nebeneinkünften aus Erwerbstätigkeit
- bei Bezug von Waisenrente

- bei Bezug von BAföG
- bei Bezug von Stipendien der Begabtenförderungswerke
- bei gleichzeitigem Bezug von Stipendien und BAföG.

Die Regelung im Detail:

- bei einer Erstausbildung werden Einkünfte generell nicht mehr auf das Kindergeld angerechnet
- bei einer Zweitausbildung werden Einkünfte nicht angerechnet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet oder es sich um Einkünfte im Rahmen eines geringfügigen bzw. kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer Ausbildungsvergütung handelt. (GEW, 11/2011).

2.5. Elternzeit

Nach der Mutterschutzfrist kann Elternzeit genommen werden. Dazu sind beide Elternteile berechtigt. Die Inanspruchnahme der Elternzeit bietet Ihnen die Möglichkeit, sich Ihrem Kind zu widmen, ohne das Arbeitsverhältnis aufgeben zu müssen.

2.5.1. Dauer der Elternzeit

Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden, dabei können maximal 24 Monate bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Wie beim Elterngeld wird auch hier die Zeit der Mutterschutzfrist als Elternzeit angerechnet.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise allein, gemeinsam oder abwechselnd genutzt werden. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen, unabhängig von Partnerin/vom Partner und unabhängig vom Bezug von Elterngeld. Dabei kann die Elternzeit von jedem Elternteil in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden; soll die Zeit in mehr als drei Abschnitten genommen werden, muss der Arbeitgeber zustimmen. Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach der Thüringer Urlaubsverordnung (www.landesrecht.thueringen.de). Studentischen Eltern wird Elternzeit gewährt, Beurlaubung und Konsequenzen siehe Kapitel 3.

2.5.2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch haben Eltern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen:

- für eigene Kinder oder Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners,
- für Pflege- sowie Adoptivkinder,
- wenn sie das Kind selbst betreuen und es im gleichen Haushalt lebt,
- und nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet wird.

Grundsätzlich kann Elternzeit in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden (also auch befristet, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, Azubis). Auch Studierende mit Stipendium können das Studium oder die Promotionsphase wegen Familienzeiten

unterbrechen. Die Dauer hängt von der Art des Stipendiums ab und kann bei der jeweiligen Institution erfragt werden.

2.5.3. Beantragung der Elternzeit

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Wenn Elternzeit bis zum 3. Geburtstag des Kindes genommen werden möchte, muss der Arbeitgeber verlangen, dass diese mindestens 7 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Bei dringenden Gründen ist auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Elternzeit zu bescheinigen. Wenn Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden möchte, muss der Arbeitgeber verlangen, dass diese mindestens 13 Wochen vor Beginn angezeigt wird.

2.5.4. Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats für selbstständige Tätigkeit nicht übersteigt. Ab einer bestimmten Höhe wird das Einkommen auf das Elterngeld angerechnet. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige/r muss dem Arbeitgeber gemeldet werden. Wenn Sie beabsichtigen, während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten, sollten Sie ihrem Arbeitgeber schon bei der Anmeldung der Elternzeit darauf hinweisen. Bitte richten Sie Ihre Anträge auf dem Dienstweg an das Personaldezernat.

Studierende können auch während der Elternzeit ihrem Studium im vollen Umfang nachgehen. Neben dem Studium dürfen Studierende in Elternzeit zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

2.5.5. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (z.B. schwerer Krankheit oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen. Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“. Sie ist im Hochschul-Familienbüro JUniFamilie (Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena) erhältlich oder herunterladbar <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>

2.6. Arbeitsrechtliche Auswirkungen von Beschäftigungsverbot und Elternzeit

2.6.1. Arbeitsverhältnis

Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung steht die (werdende) Mutter unter Kündigungsschutz, vorausgesetzt, die Dienststelle hat Kenntnis von der Schwangerschaft oder wurde spätestens zwei Wochen nach Zugang der Kündigung davon in Kenntnis gesetzt (gilt auch für Probearbeitsverhältnisse). Der besondere Kündigungsschutz verlängert sich für die Mutter, wenn sie im Anschluss an das Beschäftigungsverbot in Elternzeit geht, bis zum Ablauf der Elternzeit.

Wenn nach dem Ablauf des Beschäftigungsverbotes die Beschäftigte wieder in das aktive Berufsleben einsteigt, gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Bei befristeten Arbeitsverträgen (ausgeschlossen nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz wissenschaftlich beschäftigtes Personal) findet das Mutterschutzgesetz nur in der Zeit Anwendung, in der das Arbeitsverhältnis besteht. Damit verlängert sich der befristete Vertrag nicht automatisch um die Zeiten des Mutterschutzes. Für die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristeten Beschäftigungsverhältnisse gilt eine Abweichung (§ 2 Abs. 5 Nr. 3): Die Zeiten des Beschäftigungsverbotes und/oder der Elternzeit, in der keine Erwerbstätigkeit erfolgt, werden nicht auf die Laufzeit des befristeten Arbeitsverhältnisses angerechnet. Sofern die Beschäftigte ihre Zustimmung erteilt, führt dies zu einer Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Beschäftigungsverbotes/der Elternzeit endet. In diesem Fall muss die Beschäftigte vor Ablauf des bestehenden Arbeitsvertrages die Verlängerung schriftlich beantragen.

Hinweis: Wird während der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden gearbeitet, so werden diese Zeiten anteilig auf die Befristungshöchstgrenzen angerechnet. Eine Arbeitszeitreduzierung in der Elternzeit von z.B. 40 % würde bewirken, dass die Verlängerung nur um 40 % der Elternzeit erfolgen würde.

Grundsätzlich kann auch das Beamtenverhältnis auf Zeit um die Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit verlängert werden. Die konkreten Regelungen erfragen Sie bitte bei Ihrer Sachbearbeiterin/ Ihrem Sachbearbeiter.

2.6.2. Arbeitslosenversicherung

Zeiten des Mutterschutzes sowie der Kindererziehung werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld berücksichtigt. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Agentur für Arbeit.

2.6.3. Rentenversicherung

Insgesamt werden 3 Jahre Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Anerkennung dafür erfolgt i.d.R. automatisch bei der Mutter. Soll ein Wechsel der Erziehungszeit auf den anderen Elternteil erfolgen, muss die Rentenversicherung rechtzeitig darüber informiert werden.

2.6.4. Besonderer Kündigungsschutz

Mit Anmeldung der Elternzeit, jedoch frühestens 8 Wochen vor Antritt, stehen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer unter einem besonderen Kündigungsschutz.

2.6.5. Teilzeit

Während der Elternzeit können Beschäftigte bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats arbeiten. Es gilt zu beachten, dass die reguläre Arbeitszeit dabei nicht überschritten werden darf. Als Voraussetzung gilt eine Meldung über die geplante Teilzeittätigkeit 7 Wochen vor Antritt. Die Genehmigung erfolgt schriftlich und es dürfen keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

2.6.6. Erholungsurlaub

Sofern keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, verkürzt sich der Jahresurlaub anteilig um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit.

Aufgrund der Regelungen im Tarifrecht sowie den ergänzenden Vorschriften haben Mitarbeitende in enger Abstimmung mit ihrer Führungskraft und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange, verschiedene Freistellungsmöglichkeiten. Welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Auswirkungen die verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten für Sie bedeuten, darüber informiert Sie gern Ihre Sachbearbeiterin/ Ihr Sachbearbeiter. Bitte vereinbaren Sie dazu vorab einen Termin, damit genügend Zeit für die Beratung bleibt.

2.7. Betreuungsmöglichkeiten

Eltern haben ab dem 13. Lebensmonat des Kindes einen Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung. Eine Übersicht über alle Kitas der Stadt Jena, deren Konzepte sowie deren Belegung finden Sie auf dem Kita-Portal Jena unter:

<https://kitaplanner-ep.jena.de/elternportal/elternportal.jsf>

Eltern können sich im Kita-Portal der Stadt für bis zu 5 Einrichtungen vormerken lassen. Die Platzvergabe erfolgt über die jeweilige Einrichtung bzw. den jeweiligen Träger.



Auch für Personen der Kindertagespflege finden Sie auf dem Kitaportal eine Übersicht. Die Anmeldung hierfür erfolgt über das Team Kindertagespflege:

Team Kindertagespflege

Am Anger 13

07743 Jena

Tel.: 03641/49 27 26

2.7.1. Kindertagesstätten des Studierendenwerks Thüringen

Studierende und Mitarbeitende der FSU Jena haben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Kindertagesstätte des Studierendenwerks Thüringen betreuen zu lassen. Eine Übersicht der Kitas des Studierendenwerks finden Sie unter: www.stw-thueringen.de/kind. Die Anmeldung für eine Studierendenwerks-Kita erfolgt ebenfalls über das Kita-Portal der Stadt Jena (siehe oben).

2.7.2. JUniKinder - Flexible Kinderbetreuung auf dem Campus

Gemeinsam bieten das Studierendenwerk Thüringen und die Friedrich-Schiller-Universität Jena eine flexible Kinderbetreuung, die JUniKinder (Jenaer Universitätsstadtkinder), am Campus an. Studierende und Mitarbeitende können hier ihre Kinder im Alter von 12 Wochen bis 10 Jahren für maximal 2 bis 4 Stunden pro Tag bzw. maximal 10 Stunden pro Woche in die Hände erfahrener Betreuungspersonen geben.

Die Buchung eines Platzes kann blockweise (ein Block à 2 h) an der INFOtake vorgenommen werden. Die Bezahlung erfolgt im Voraus gegen einen Beitrag von 4,00 € für Studierende bzw. 6,50 € für Mitarbeitende.

JUniKinder

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Tel.: 03641/94 00 506

Montag bis Donnerstag 8.00 – 20.00 Uhr

Freitag 8.00 – 14.00 Uhr

2.7.3. Kita-Gebührensatzung

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen die Eltern Kinderbetreuungsgebühren entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie der Betreuungszeit. Die Gebühren sind jeweils am Ersten des Monats im Voraus per Überweisung oder Einzugsermächtigung zu entrichten.

Folgende Unterlagen sind für die Gebührenfestsetzung beim Familieninformationspunkt einzureichen:

- Kindergeldnachweis
- Einkommensbescheinigung
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Rentenbescheid
- Elterngeld
- ALG I/ALG II Bescheid
- Wohngeldbescheid
- BAFöG-Bescheid/Stipendium
- sonstige Einnahmen.

Jugendamt Jena

Fachdienst Jugend und Bildung

Am Anger 13

07743 Jena

E-Mail: kitaportal@jena.de

2.7.4. Befreiung von Kita- und Hortgebühren

Einkommensschwache Familien können auf Antrag eine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII beantragen. Eine Kostenübernahme ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

2.7.5. Kostenzuschuss zum Mittagessen

Für Kinder aus einkommensschwachen Familien besteht zudem die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen in der Kindereinrichtung zu erhalten. Eltern, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz beziehen, können einen Antrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes stellen.

Anträge sind in diesem Fall an die zuständige Stelle zu richten, die den Bescheid (ALG II, Grundsicherung, Wohngeld) erlassen hat. Eltern, die von der Kita- und Hortgebühr befreit sind, können einen Antrag auf Kostenzuschuss zum Mittagessen beim Kita- und Hortgebührens-service des Bürger- und Familienservice stellen.

3 Studierende

Studentinnen sollen eine Schwangerschaft frühzeitig der Studierendenverwaltung (SSZ) mitteilen, um eine individuelle Gefährdungsbeurteilung vornehmen und organisieren zu können. Diese Gefährdungsbeurteilung beinhaltet eine Überprüfung, OB und WIE die von der Studentin während der Schwangerschaft, des Mutterschutzes und der Stillzeit ggf. angestrebte Leistungserbringung ermöglicht werden kann oder auch leider nicht möglich sein wird. Wichtige Informationen und Formulare finden Sie im Internet auf <https://www.uni-jena.de/studium/im+studium/studienorganisation/mutterschutz>

Ein Studium mit Kind stellt studentische Eltern vor besondere Herausforderungen, insbesondere, was die Arbeitsorganisation und das Zeitmanagement betrifft. Die Hochschulen bieten unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung an, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

3.1. Organisation des Studiums

3.1.1. Beurlaubung

Das Thüringer Hochschulgesetz bietet die Möglichkeit, dass sich Studierende aus wichtigem Grund semesterweise vom Studium beurlauben lassen können. Zu diesen wichtigen Gründen zählen u.a. die Zeiten des Mutterschutzes.

Elternzeit für Studierende wird in Analogie zur gesetzlichen Elternzeit gewährt. Es ist somit möglich, Urlaubssemester für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren zu nehmen. Dabei können 24 Monate (4 Semester) in die Zeit zwischen 3. und 8. Lebensjahr verschoben werden.

Die Urlaubssemester wegen Mutterschutz und Erziehung eines Kindes werden auf die nach der Immatrikulationsordnung bestehende Begrenzung der maximalen Anzahl von 2 möglichen Urlaubssemestern nicht angerechnet, sodass auch aus anderen Gründen (z.B. Praktikum, studienbedingter Auslandsaufenthalt) noch eine (weitere) Beurlaubung möglich wäre.

Eine Beurlaubung kann im Zeitraum der Rückmeldung für das Folgesemester oder während des laufenden Semesters beantragt werden und gilt für das gesamte Semester. Der Antrag muss jedes Semester neu gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie des Mutterpasses bzw. eine inhaltsgleiche ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der der errechnete Geburtstermin hervorgeht. Nach der Entbindung ist eine Kopie der Geburtsurkunde nachzureichen.

Auch der studentische Vater kann sich wegen Erziehung eines Kindes (nach erfolgter Geburt) beurlauben lassen. In diesem Fall muss seine Vaterschaft aus der Geburtsurkunde ersichtlich sein und ein Nachweis geführt werden, wonach das Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, auch selbst betreut und erzogen wird. Davon wird in aller Regel ausgegangen, wenn das Kind im gleichen Haushalt wie der Vater lebt oder Eltern das Wechselmodell bei der Kinderbetreuung praktizieren. Eine Bescheinigung der Meldbehörde bzw. eidesstattliche Versicherung mit einer schriftlichen Bestätigung der Mutter sind ggf. vorzulegen.

Eine rückwirkende Beurlaubung für ein bereits abgeschlossenes Semester ist nicht möglich.

Für die Beantragung eines Urlaubssemesters brauchen Sie folgende Unterlagen:

- den Antrag (herunterzuladen unter www.uni-jena.de/studium/im+studium/studienorganisation/beurlaubung bzw. unter www.eah-jena.de/de-de/studium/Documents/Beurlaubungsantrag_Formular.pdf)
- Kopie der Geburtsurkunde (Hinweis: Ausländische Geburtsurkunden müssen zusammen mit einer deutschen oder englischen Übersetzung eingereicht werden.)
- Meldebescheinigung über gemeinsamen Wohnsitz

3.1.2. Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag ist im Rahmen der Rückmeldefristen zu zahlen. Er setzt sich aus Beiträgen für das Studierendenwerk, für die Studierendenschaft, für das Semesterticket Bahn sowie das Semesterticket Nahverkehr zusammen.

Bei einer Beurlaubung vor Beginn des Semesters kann auf die Zahlung des Semesterbeitrages verzichtet werden. Zu beachten ist, dass mit dem Beitragsverzicht (oder der Beitragserstattung) Vergünstigungen (u.a. Semesterticket Bahn, Semesterticket Nahverkehr, Mensa-Essen, Freizeit-Unfallversicherung) wegfallen.

Die Regelungen zu einer Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule zu finden. Im Urlaubssemester müssen keine (Langzeit-) Studiengebühren gezahlt werden.

3.1.3. Teilzeitstudium und BAföG

Teilzeitstudium ist in dafür geeigneten Studiengängen möglich. In der Regel bedeutet das Teilzeitstudium eine Verlängerung der Regelstudienzeit und damit mehr Zeit zur Erbringung von Leistungen. Veränderungen im Studium müssen im Einzelnen mit den Studienverantwortlichen und Prüfungsämtern besprochen werden.

Informationen und Beratung zu Beurlaubung, Teilzeitstudium sowie Studien- und Arbeitsorganisation:

Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) der FSU Jena
Fürstengraben 1, UHG, E065 (neben der Cafeteria)
07743 Jena
Tel.: 03641/94 11 111
e-mail: studium@uni-jena.de

ServiceZentrum Studium & Studienberatung der EAH Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2, Raum: 01.00.15
07745 Jena
Tel.: 03641 /20 52 30
e-mail: uwe.scharlock@eah-jena.de

Hinweis: Ein Teilzeitstudium schließt den Bezug von BAföG aus! Daraus kann sich ein Anspruch für Teilzeitstudierende auf ALG II, Wohngeld oder Kinderzuschlag ergeben. Bitte lassen Sie sich vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums in der Allgemeinen Sozialberatung beraten.

3.1.4. Auswirkungen von Beurlaubung

Langzeitstudiengebühr

Urlaubssemester stellen keine Fachsemester, aber Hochschulsesemester dar. Urlaubssemester werden bei der Berechnung von Langzeitstudiengebühren außer Acht gelassen.

Informationen über die Regelungen zur Langzeitstudiengebühr finden Sie u.a. auch unter www.uni-jena.de/Langzeitstudiengebuehren. bzw. unter [www.eah-jena.de/de-de/studium_/Documents/Allgemeine Grundsätze LZSG.pdf](http://www.eah-jena.de/de-de/studium_/Documents/Allgemeine%20Grundsätze%20LZSG.pdf)

BAföG

Während der Beurlaubung bleiben die Rechte der Studierenden unberührt. Ein Anspruch auf BAföG besteht in dieser Zeit nicht, jedoch verschiebt sich die Zeit der Förderung um die Anzahl der Urlaubssemester. Der Wegfall von BAföG aktiviert Anwendungsvorschriften für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.

Bei der Beurlaubung vor der Geburt während des laufenden Semesters können Nachteile in Bezug auf den BAföG-Bezug entstehen (Rückzahlung). Der Grund für die Beurlaubung sollte dann tatsächlich in einer gesundheitsbedingten Einschränkung liegen.

Prüfungen während der Beurlaubung

Ob während der Beurlaubung Studien- und/ oder Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen, regelt die jeweilige Immatrikulationsordnung der Hochschule bzw. die jeweilige Studiengang- und Prüfungsordnung. Alle relevanten Informationen können bei den Studien- und Prüfungsämtern erfragt werden.

Prüfungsleistungen sollten nach direkter Absprache mit dem jeweiligen Prüfungsamt dann möglich sein, wenn es sich um eigenständige Prüfungsleistungen handelt, die sich nicht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen o.ä. ergeben.

Hinweis: Bei Bezug von ALGII während eines Urlaubssemesters dürfen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf ALGII-Leistungen.

3.1.5. Auslandssemester mit Kind

Auslandsstudium? Mein Kind kommt mit! Selbstverständlich können Sie auch als Eltern ein oder zwei Semester im Ausland studieren, z.B. mit dem ERASMUS-Programm. Das Programm bietet u.a. die Möglichkeit, Sondermittel zu beantragen, um die kindbezogenen Mehrkosten aufzufangen. Mehrkosten für die Reise, Unterkunft, Kinderbetreuung können für solch einen Zuschuss berücksichtigt werden. Obergrenze für die Berechnung sind die jeweiligen Landeshöchstsätze, die von der EU vorgeschrieben werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Vorbereitung eines Auslandssemesters generell mehr Zeit einplanen müssen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Internationalen Büro der FSU bzw. im Akademischen Auslandsamt der EAH. Einen ersten Überblick sowie Erfahrungsberichte Studierender, die mit Kind ein Auslandssemester absolviert haben, finden Sie unter www.auslandsstudium-mit-kind.de.

3.2. Krankenversicherung

Versicherungsmöglichkeiten

In Abhängigkeit vom Alter und den eigenen Einkünften können Studierende beitragsfrei familienversichert sein, entweder bei einem Elternteil oder bei der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner, die bzw. der selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Die Familienversicherung bei den Eltern kann längstens bis zum 25. Lebensjahr bestehen. Gründe für eine Verlängerung der Versicherung sind bei Bundesfreiwilligendienst, sozialem, ökologischem und kulturellem Jahr gegeben. Bei einem studentischen Ehepaar ist die Familienversicherung bei dem jeweiligen Elternteil weiterhin möglich. Die Einkommensgrenze für die Familienversicherung liegt grundsätzlich bei:

- 425,00 €/Monat bei unregelmäßigen Tätigkeiten
- 450,00 €/Monat bei der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-job).



Die o.g. Grenzen können innerhalb eines Jahres für 2 Monate überschritten werden.

Endet die Familienversicherung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen, tritt in der Regel die eigene Versicherungspflicht ein, meistens in Form der studentischen Krankenversicherung. Diese endet mit dem 30. Lebensjahr. Danach erfolgt eine freiwillige Krankenversicherung. Bei verheirateten Studierenden mit Kind reicht es aus, wenn ein Ehepartner pflichtversichert ist, sodass sowohl Partner bzw. Partnerin als auch Kind familienversichert sein können.

Bei alleinerziehenden Studierenden hat das eigene Kind nur dann einen Anspruch auf Familienversicherung bei dem alleinerziehenden Elternteil, wenn dieser selbst gesetzlich krankenversichert ist. Wenn alleinerziehende Studierende noch Anspruch auf die Familienversicherung haben, kann bei der Krankenkasse geprüft werden, ob die Familienversicherung des Kindes bei einer anderen Person (Großeltern, anderer Elternteil) möglich ist.

Während einer Beurlaubung bleibt die Krankenversicherungspflicht bestehen.

Verlängerung der Versicherungspflicht

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherung ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können. Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine

Verlängerung angestrebt wird, da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen. Auskunft geben die Krankenkassen.

Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschutz

Medikamente in Bezug auf die Schwangerschaft sind zuzahlungsfrei. Bei einer stationären Entbindung ist keine Zuzahlung für den Aufenthalt im Krankenhaus zu entrichten (ansonsten beträgt die Zuzahlung 10,00 € pro Tag für höchstens 28 Tage im Jahr). Ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung kann bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden.

Es besteht die freie Wahl einer Hebamme, die Suche wird unterstützt durch Krankenhäuser und ärztliche Praxen. Für Kurse und die Entbindung entstehen keine Kosten, die Hebamme rechnet direkt mit der Krankenkasse ab. Ob eine Frühgeburten-Prävention in Form eines Selbsttestes angeboten wird, kann bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

3.3. Soziale Leistungen für Familien mit geringem Einkommen

3.3.1. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist vorgesehen für Eltern mit geringem Einkommen (Alleinerziehende 600,00 €, Paare 900,00 € Mindesteinkommen), die in ihrem Haushalt unverheiratete Kinder unter 25 Jahre versorgen, ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den des Kindes. Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Empfängern von ALG II wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Leistung	Anspruchszeit
maximal 205,00 €	bis längstens zum 25. Geburtstag des unverheirateten Kindes

Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlag zu, so wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlag gebildet. Wer Kinderzuschlag (Wohngeld, Sozialhilfe oder Leistungen von Jenarbeit) bezieht, kann im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Kinder verschiedene Leistungen beantragen: Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf (150€/Jahr), Klassenfahrten, Kostenübernahme Mittagsverpflegung etc.

Antragstellung

Der Kinderzuschlag wird schriftlich bei der zuständigen Familienkasse beantragt und ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Das Antragsformular und Informationen sind verfügbar unter: www.familienkasse.de; <https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>.

Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen

Stadtrodaer Str. 1

07749 Jena

Tel.: 0800/45 55 530

web: www.familienkasse.de

3.3.2. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussleistungen erhält ein Kind, wenn es bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in Regelbeträgen festgelegt und richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem aller 2 Jahre neu festgelegten Mindestunterhalt (Bundesministerium f. Justiz und Verbraucherschutz). Die monatlichen Unterhaltsvorschüsse betragen (Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld):

- für Kinder bis zum 6. Geburtstag: 174 €
- bis zum 12. Geburtstag: 232 €
- bis zum 18. Geburtstag: 309 €.

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (meistens das Jugendamt) zu beantragen. Der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil wird über die Zahlung des Vorschusses unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Der Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Sozialleistung.

Stadtverwaltung Jena - Jugendamt - Unterhaltsangelegenheiten

Am Anger 13

07743 Jena

Tel.: 03641/49 27 06

e-mail: jugendamt@jena.de

3.3.3. Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss und abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz am Arbeits-/Hochschulort,
- keine nur vorübergehende Abwesenheit, sondern eine endgültige Trennung vom Elternhaus,
- eigener Hausstand,
- glaubwürdiges Einkommen (auch Kindergeld)
- nur geringe finanzielle Unterstützung durch die Eltern.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind:

- Personen, die ALGII etc. beziehen
- Personen, die SGB XII Leistungen beziehen
- Studierende, die BAföG erhalten (Ausnahme: Die BAföG-Leistungen werden als Voll Darlehen bewilligt)
- internationale Studierende mit Aufenthaltstitel nach § 16 Aufenthaltsgenehmigungsgesetz

Ausnahmen:

- Studierende, die (dem Grunde nach) BAföG erhalten und ein Kind haben, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.
- Studierende, die (dem Grunde nach) kein BAföG erhalten (unabhängig von der (Eltern-)Einkommensanrechnung oder der Vermögensanrechnung) und vom ALGII ausgeschlossen sind, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.
- Studierende mit Kindern, bei denen keiner Sozialleistungen erhält, können einen Antrag auf Wohngeld für den Gesamthaushalt stellen.
- Wenn ein Kind von Studierenden Sozialgeld erhält, bleibt das Kind vom Wohngeld ausgeschlossen, aber die Studierenden können Wohngeld beantragen.

Bei Studierenden, die in einer WG leben, ist folgende Nachweisführung wichtig:

- eigener Single-Haushalt innerhalb der WG (nur das eigene Zimmer wird bewohnt, Küche, Bad, Flur usw. werden nur mitgenutzt!)
- eigenes Zimmer darf kein Durchgangszimmer sein
- die mitgenutzten Räume sind nicht für gemeinsames Wohnen ausgestattet (z.B. Fernseher in Küche)
- es wird nicht zusammen gewirtschaftet.

Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Es wird im Allgemeinen für 12 Monate bewilligt. Studierende, denen Wohngeld gezahlt wird, stehen Leistungen auf Bildung und Teilhabe zu.



Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist:

Team Wohngeld

Stadtrodaer Straße 1 (Agentur für Arbeit)
07743 Jena
Tel.: 03641/49 43 01/ 49 42 37
e-mail: wjh@jena.de

Alle das Wohngeld betreffenden Vordrucke finden Sie im „Zentralen Thüringer Formularenservice“ auf www.portal.thueringen.de.

3.3.4. Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II

Grundsatz: Studierende sind grundsätzlich von den Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII ausgeschlossen. Sie können für den ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf wie Regelbedarf (Essen, Trinken, Strom etc.) und die Kosten der Unterkunft keine Leistungen erhalten, da die Ausbildung, dem Grunde nach, gemäß den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder dem SGB III förderfähig ist. Hierbei kommt es nicht auf den tatsächlichen Bezug von Ausbildungsförderung an, sondern auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildungsart. Individuelle Ablehnungsgründe wie z.B. im BAföG die Überschreitung der Förderungshöchstdauer führen nicht zu einem Anspruchserwerb. In besonders schwerwiegenden Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII als Darlehen gewährt werden. Ein solcher, besonders schwerwiegender Härtefall unterliegt jedoch strengsten Prüfkriterien.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II: Eine Anspruchsberechtigung für Studierende ist dann denkbar, wenn die Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung tatsächlich nicht förderfähig ist. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Ausbildung ruht und die Studentin bzw. der Student entsprechend beurlaubt worden ist (z.B. Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Kinderbetreuung). Entsprechend kann dann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden.

Die Leistung nach dem SGB II umfasst derzeit laut ALG II Regelleistung § 20 SGB II (RL) für Bedarfe des täglichen Lebens (wie z.B. Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie):

- für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende: 446,00 €
- für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften: 401,00 €
- für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben: 357,00 €

- für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 373,00 €
- für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 309,00 €
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 283,00 €
- Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II
- Übernahme Krankenversicherung, wenn keine Familienversicherung mehr möglich ist: es besteht im SGB II Bezug grundsätzlich Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 5 SGB V.



Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen. Ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen.

Weiterhin gibt es sogenannte Mehrbedarfe für besondere Bedarfstatbestände (§ 21 SGB II), welche nicht von der Regelleistung umfasst sind. Diese Mehrbedarfstatbestände können auch immatrikulierte Studierende beantragen, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren. Für folgende Tatbestände ist ein Mehrbedarf anerkannt:

- Mehrbedarf für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelleistung.
- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 36 % der maßgeblichen Regelleistungen, wenn das Kind unter sieben Jahre alt ist und bei mind. zwei Kindern unter 16 Jahren. Ab drei Kindern in Höhe von 12 % der maßgeblichen Regelleistung pro Kind.
- Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bei medizinisch notwendiger Kostform in Höhe des ärztlich bescheinigten Bedarfes.

Besondere Bedarfe aus Anlass der Geburt eines Kindes können gemäß § 23 Abs.3 SGB II als einmalige Leistungen beantragt und erbracht werden. Im Einzelnen sind dies Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und die Erstausrüstung für das Kind. Diese Leistungen nach dem SGB II sind zweckgebunden.

Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen. Insofern die Leistungen nach dem SGB II den Bedarf nicht vollständig decken konnten, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen zu beantragen. Hierzu können Sie sich mit dem Arbeitslosengeld II Bescheid an das Zentrum für Familie und Alleinerziehende wenden. Dort erhalten Sie Auskünfte, um einen Antrag bei der Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not - zu stellen.

Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

Dornburger Str. 26

07743 Jena

Tel.: 03641/42 13 98

e-mail: skb@familienzentrum-jena.de

Eltern, die keinen Anspruch auf Zuschuss zur Kindererstaussstattung nach dem SGB II haben, sollten ggf. einen Antrag bei der Stiftung HandinHand stellen, da die Einkommensgrenze nicht so gering ist wie bei SGB-Leistungen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind nachrangig. Das bedeutet, dass zunächst sämtliche eigene Einkünfte und alle Hilfemöglichkeiten von anderen, wie zum Beispiel Angehörigen, zur Deckung des eigenen Lebensbedarfes herangezogen werden müssen.

Somit sind grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert auf den Hilfebedarf anzurechnen.

Weiterhin ist vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen, wenn es die gesetzlichen Freibeträge übersteigt. Insbesondere Unterhaltsansprüche müssen vom antragstellenden Elternteil geltend gemacht werden oder gehen auf den Träger der Grundsicherung (Jenarbeit) über. Die o.g. Leistungen nach dem SGB II können Sie beantragen bei:

Stadtverwaltung Jena - Jenarbeit

Tatzendpromenade 2a

07743 Jena

Tel.: 03641/49 47 00

e-mail: jenarbeit@jena.de

Hinweis: Diese Ausführungen sind nicht abschließend. Zur Feststellung eines konkreten Anspruches ist eine Antragstellung bei Jenarbeit oder bei der Stadt, in der der Hauptwohnsitz angemeldet ist, erforderlich.

3.3.5. Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Privatpersonen können aus finanziellen Gründen (z.B. wenn sie ALG II, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen erhalten) auf Antrag von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden. Studierende, die BAföG empfangen, sind antragsberechtigt, wenn sie nicht bei den Eltern leben.

3.3.6. BAföG

Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) existiert eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Absicherung einer Ausbildung, welche der Neigung, Eignung und Leistung einer auszubildenden Person entspricht.

Eine Übersicht über das BAföG sprengt den Raum dieser Broschüre, weswegen wir an dieser Stelle hauptsächlich auf besondere Regelungen für studierende Eltern hinweisen. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die Homepage des Studierendenwerks Thüringen.

Das BAföG weist eine ganze Reihe von familienpolitischen Elementen auf, mit denen auf die Lebenssituation von Auszubildenden mit Kind reagiert wird.

a) Altersgrenze

Da mit dem BAföG eine jugendpolitische Zielsetzung verfolgt wird, werden grundsätzlich nur diejenigen gefördert, die bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei einem Masterstudium liegt diese Altersgrenze bei der Vollendung des 35. Lebensjahres. Die entsprechende Regelung findet sich in § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG. § 10 Absatz 3 Satz 2 BAföG enthält einige Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Nicht selten wird ein Ausbildungswunsch zugunsten der Familienplanung und -betreuung zurückgestellt, bis das Kind bzw. die Kinder „aus dem Größten heraus“ sind. In aller Regel bedeutet dies aber, dass Mutter oder Vater schon die Altersgrenze überschritten haben, wenn die Realisierung des Ausbildungswunsches ansteht.

Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 BAföG eine Ausnahme von der Altersgrenze definiert:

Wer aufgrund der Erziehung eines eigenen Kindes unter 14 Jahren gehindert war, vor Erreichen der Altersgrenze die Ausbildung (das Studium) aufzunehmen, für den gilt diese Altersgrenze nicht. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des 30. Geburtstags Kindererziehung vorlag, die kontinuierlich bis zum Beginn des Studiums durchgeführt wurde, wobei eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden unschädlich ist (bei Alleinerziehenden sogar Vollzeit, wenn dadurch Leistungen der Grundsicherung vermieden werden sollen).

Aber Achtung: Wer nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nicht unverzüglich (= ohne schuldhaftes Verzögern) sein Studium aufnimmt, der kann sich nicht (mehr) auf diese an sich anerkannten Gründe berufen!

b) Bedarf und Einkommen:

Alle antragstellenden Personen haben einen Bedarf, der im BAföG definiert ist (§§ 13; 13a BAföG für den Hochschulbereich). Diesem Bedarf werden ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen ihrer Ehe- oder Lebenspartner*in (Achtung! Hier sind nur eingetragene Lebenspartnerschaften bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften gemeint) und ihrer leiblichen Eltern gegenübergestellt.

Der BAföG-Höchstsatz (= maximaler Bedarf) beträgt zurzeit 853,00 €. Die Höhe des BAföG-Satzes ändert sich durch die Geburt eines Kindes nicht.

Das Ausbildungsförderungsrecht (§ 14b BAföG) sieht aber einen Zuschlag vor, wenn Studierende in ihrem Haushalt eigene Kinder unter 14 Jahren betreuen. Für jedes Kind werden 140 € monatlich als Vollzuschuss gewährt. Der Zuschuss wird pauschal gewährt; Betreuungskosten müssen nicht nachgewiesen werden. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag bekommen soll, dabei muss ein gesondertes Formblatt ausgefüllt werden (Anlage 2 zu Formblatt1 – Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag).

Der Bezug anderer Sozialleistungen für das Kind steht dem BAföG-Anspruch und dem Anspruch auf den Zuschlag für Betreuungskosten nicht entgegen. Auch umgekehrt führt der Zuschlag nicht zu Kürzungen anderer Sozialleistungen (§ 14b BAföG). Eigenes Einkommen kann allerdings auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Zudem werden Studierenden, die BAföG empfangen, mit Kind(ern) und eigenem Einkommen höhere Hinzuverdienstgrenzen (Freibeträge) eingeräumt. Entscheidend ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum (also die Zeit, für die BAföG-Leistungen beantragt und bewilligt werden), sodass die Monatsbeträge auf ein Jahr hochzurechnen sind. Liegt das Einkommen höher, kommt es zu einer Anrechnung auf die BAföG-Leistung. Die Hinzuverdienstgrenze für kinderlose Studierende liegt bei 450,00 € brutto. Sind Studierende verheiratet oder leben sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder haben Kinder, erhöhen sich die Freibeträge.

c) Vermögen:

Weiterhin ist zu beachten, dass Vermögen über einen Betrag von 7.500 € für kinderlose Studierende, die BAföG empfangen, angerechnet wird. Für jedes Kind der auszubildenden Person wird zusätzlich ein Vermögensfreibetrag von 2.100 € gewährt (§ 29 Abs. 1 BAföG).

d) Studieren mit Kind und BAföG:

Es bedarf keiner näheren Erläuterungen dazu, dass Studium und Kinderbetreuung trotz allen Zeitmanagements und den vielfältigen Angeboten einer Betreuungsunterstützung nicht immer unter einen Hut zu bringen sind. Regelmäßig kommt es zu Kollisionen, die letztlich zu Verzögerungen im Studium führen.

Eine Lösung für dieses Problem wäre ein Teilzeitstudium. Allerdings sind Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG nicht förderungsfähig, da ausschließlich Vollzeitausbildungen gefördert werden. Eine andere Lösung sieht das BAföG zu zwei unterschiedlichen Zeiten im Studium vor.

d.1.) Zeitpunkt des Leistungsnachweises:

Unabhängig von den Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen verlangt das BAföG für eine Förderung ab dem 5. Fachsemester einen Leistungsnachweis (§ 48 Abs. 1 BAföG). Dies dient der Eignungsüberprüfung. Es soll damit sichergestellt werden, dass nur Diejenigen mit Leistungen des Staates unterstützt werden, deren bisherigen Leistungen mindestens den durchschnittlichen Anforderungen der jeweiligen Hochschule für das jeweilige Studienfach entsprechen.

Ist es nun durch Schwangerschaft und/oder die Pflege und Erziehung eines Kindes zu Verzögerungen gekommen, kann dies mit einer angemessenen Verschiebung des Zeitpunktes für die Vorlage des Leistungsnachweises berücksichtigt werden (§§ 48 Abs. 2; 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Dies kann selbstverständlich nicht automatisch geschehen, sondern muss beantragt werden.

Folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung werden gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG grundsätzlich als „angemessen“ angesehen:

Schwangerschaft/Geburt	1 Semester insgesamt
für die Elternzeit bis zum 5. Lebensjahr	1 Betreuungssemester pro Lebensjahr.
für die Elternzeit im 6. und 7. Lebensjahr	1 Betreuungssemester insgesamt
für die Elternzeit im 8., 9. und 10. Lebensjahr	1 Betreuungssemester insgesamt
für die Elternzeit im 11., 12. 13. und 14. Lebensjahr	1 Betreuungssemester insgesamt

Betreuungssemester können von beiden BAföG-berechtigten Elternteilen geltend gemacht werden, jedoch nicht zeitgleich! Wurde die Betreuung abwechselnd von beiden Elternteilen wahrgenommen, so ist von den Eltern eine Erklärung über die zeitlichen Anteile abzugeben, um eine Berücksichtigung zu bewirken. Die Betreuungssemester können nur jeweils einmal für jedes Kind beantragt werden, d. h. bei gleichzeitiger Betreuung weiterer Kinder können keine Zeiten aufsummiert werden.

Vorsicht Falle! Wird ein positiver Leistungsnachweis ausgestellt, obwohl es zu Studienverzögerungen gekommen ist (dies kann z.B. dann passieren, wenn die Anzahl der „üblichen“ Credits deutlich unter 30 ECTS-Punkte pro Semester liegen), kann dies zum Ende des Studiums zu Problemen beim BAföG führen (siehe unter d.2.)!

d.2.) Dauer der Förderung:

BAföG wird grundsätzlich für die Dauer der Regelstudienzeit gefördert (= Förderungshöchstdauer). Doch auch hier gilt: Kommt es zu Verzögerungen, welche die antragstellende Person nicht (im Sinne des BAföG) zu vertreten hat, können BAföG-Leistungen über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligt werden, § 15 Abs. 3 BAföG. Hinsichtlich der Verzögerungen aufgrund Schwangerschaft und/oder Kindererziehung gelten die Ausführungen unter d.1.).

Nun zum Hinweis unter d.1.) „Vorsicht Falle!“: Wurde ein positiver Leistungsnach-

weis am Ende des 4. Fachsemesters ausgestellt, bestätigt dies, dass keine Beeinträchtigung des Studiums vorliegt. Verzögerungen, die in dieser Zeit begründet sind, werden rückwirkend nicht mehr berücksichtigt.

d.3.) Unterbrechung des Studiums wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung:

Wer aufgrund von Schwangerschaft studierunfähig ist (Krankschreibung), kann für maximal 3 Monate weiterhin BAföG erhalten. Danach wird die Förderung eingestellt. Die darüber hinaus geleistete Ausbildungsförderung (weil z.B. das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder erst später über die Studierunfähigkeit informiert wurde) muss zurückgezahlt werden.

Wer sich dazu entschließt, ein oder mehrere Urlaubssemester wegen der Schwangerschaft und/oder Kinderbetreuung einzulegen, muss bedenken, dass BAföG-Leistungen während einer Beurlaubung ausgeschlossen sind!

e) Zuschuss und Darlehen:

BAföG wird in der Regel zu 50% als Zuschuss und zu 50% als zinsfreies Darlehen geleistet.

Wird nun Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Regelstudienzeit hinaus aufgrund der Verzögerungen durch Schwangerschaft und/oder Kinderbetreuung geleistet, so wird BAföG für diese Zeit zu 100% als Zuschuss geleistet!

Das Darlehen ist maximal im Umfang von 77 Monatsraten à 130 € zurückzuzahlen (insgesamt 10.010 €).

Ca. 5 Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer beginnt die Phase, in der das Darlehen zurückgezahlt werden soll. Bei Bachelor-/Masterstudiengängen läuft die 5-Jahresfrist mit dem Ende der Förderungshöchstdauer für das Bachelorstudium, sofern für Bachelor- und Masterstudium Darlehen bezogen wurde. Das Bundesverwaltungsamt ist für den Einzug des Darlehens zuständig. Es erlässt zur gegebenen Zeit einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid, in welchem insbesondere auch über die Möglichkeiten von Teilerlass und Anpassung der Rückzahlungsrate an die Lebens- und Einkommenssituation informiert wird. Auch in der Rückzahlungsphase werden Kinder besonders berücksichtigt.

Abschließend noch eine Bitte: Verzichten Sie nicht auf einen BAföG-Antrag, nur weil Ihnen der Aufwand zu hoch erscheint. Nutzen Sie auch die Möglichkeit der elektronischen Beantragung unter www.bafög-thueringen.de!

Amt für Ausbildungsförderung

Am Planetarium 4

07743 Jena

Tel.: 03641/94 00 560

e-mail: f@stw-thueringen.de

Studienfinanzierung - Servicebüro

Am Planetarium 4

07743 Jena

Tel.: 03641/94 00 570

e-mail: f@stw-thueringen.de

3.3.7. Stiftungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende in Form von finanziellen Zuschüssen. Es wird z.B. Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderzimmereinrichtung gegeben.

Diese Mittel werden nicht durch die Bundesstiftung selbst, sondern durch Landeseinrichtungen vergeben; in Thüringen besteht die Stiftung HandinHand - Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not. Ein Antrag auf Unterstützung kann im Zentrum für Familie und Alleinerziehende gestellt werden. Nach der Geburt des Kindes ist eine Geburtsurkunde vorzulegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel ist nachzuweisen.

Die Mittel zur Unterstützung von Familien in Not stellt der Freistaat Thüringen zur Verfügung. Stiftungshilfen werden nachrangig und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt.

Thüringer Stiftung HandinHand

Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not

Linderbacher Weg 30

99099 Erfurt

Tel.: 0361/44 20 10

info@ts-handinhand.de

Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

Dornburgerstraße 26

07743 Jena

Tel.: 03641/42 13 98

3.3.8. KfW-Bildungskredit

Zur Überwindung finanzieller Schwierigkeiten kann der Bildungskredit eine Hilfe sein. Er ist ein zinsgünstiges Darlehen zur Unterstützung von Studierenden, die sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden. Er wird in der Regel bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres und bis zum Ende des 12. Studienseesters und unabhängig von anderen Einkünften gewährt.

Das Darlehen wird zurzeit in monatlichen Raten von 100, 200 oder 300 € ausbezahlt. Es können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden. Nach 4 Jahren (ab der ersten Auszahlungsrate gerechnet) beginnt die Rückzahlungspflicht in monatlichen Raten von 120 €. Der Antrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten:

www.bundesverwaltungsamt.de und kann auch im Servicebüro Studienfinanzierung gestellt werden. Der Bildungskredit ersetzt nicht die BAföG-Förderung und kann auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf den Kredit besteht nicht.

3.3.9. KfW-Studienkredit

Wenn Sie keine Studienförderung nach BAföG erhalten, kann ein KfW-Studienkredit die Lebenshaltungskosten abfangen.

- Förderung von Erst- und Zweitstudium, postgradualen Studien sowie Promotion
- Flexible monatliche Auszahlungsbeträge zwischen 100 und 650 Euro
- Finanzierung ohne Sicherheiten und unabhängig vom Einkommen
- Flexible und moderate Tilgung
- Ca. 4% effektiver Jahreszins, 2x/ Jahr Anpassung nach dem sog. Eurobior
- bei einem Erst- oder Zweitstudium bis zu 14 Semester lang. Die Dauer der Förderung ist abhängig vom Alter zu Beginn des Studiums.
- bei einem postgradualen Studium oder einer Promotion bis zu 6 Semester lang

Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Servicebüro des Amtes für Ausbildungsförderung und hier:

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-qualifizieren/

Studienfinanzierung - Servicebüro

Am Planetarium 4

07743 Jena

Tel.: 03641/94 00 570

e-mail: f@stw-thueringen.de

3.4. Leistungen des Studierendenwerks

3.4.1. Darlehen

Das Studierendenwerk kann zinslose Darlehen für maximal 12 Monate, in der Endphase des Studiums vergeben. Diese Möglichkeit ist für bedürftige Studierende vorgesehen, die unverschuldet und nicht vorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten sind, durch die das Studium gefährdet ist. Für den Antrag eines Darlehens sind neben dem Nachweis der Bedürftigkeit auch die Aussichten auf einen Studienabschluss innerhalb der nächsten 12 Monate glaubhaft zu machen. Darlehen des Studierendenwerks sind als finanzielle Hilfe in vorübergehenden Notlagen gedacht. Ein Ersatz für ein Stipendium oder eine langfristige Studienförderung können sie nicht sein. Der Beginn der Rückzahlung erfolgt 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehenszahlung. Die Mindestraten betragen 60,00 € pro Monat.

Für die Beantragung dieser Darlehen sind erforderlich:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommens- und Vermögensnachweis (Kontoauszüge der letzten 3 Monate),
- eine schriftliche Schilderung der eigenen Situation,
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft,
- Ablehnungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung,
- eine Einzugsermächtigung,
- Benennung zweier Personen, die jederzeit Auskunft geben können über die aktuelle Adresse der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers sowie Kopie des Ausweises der Adressgaranten. Diese Personen dürfen keine gemeinsame Adresse mit der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer haben.

Zudem kann das Studierendenwerk mit dem **Kurzdarlehen** eine kurzfristige finanzielle Hilfe anbieten. Das einmalige Kurzdarlehen kann bis zu maximal 800,00 € vergeben werden. Für die Beantragung des Kurzdarlehens sind erforderlich:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Kontoauszüge der letzten 2 Monate,
- eine schriftliche Schilderung der eigenen Situation,
- Ablehnungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung,
- eine Einzugsermächtigung,
- Benennung eines Adressgaranten, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat sowie eine Kopie des Ausweises der Adressgaranten.

3.4.2. Wertmarken

Als Zuschuss zum Essen kann das Studierendenwerk Thüringen Wertmarken für ein Mensaessen für insgesamt 2 Semester vergeben. Pro Semester werden maximal 85 Wertmarken ausgegeben.

Für die Beantragung bei der Allgemeinen Sozialberatung des Studierendenwerks sind erforderlich:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweis (Kontoauszug des letzten Monats)
- schriftliche Schilderung der eigenen finanziellen Situation

Allgemeine Sozialberatung des Stw im Hochschul-Familienbüro
JUniFamilie
Ernst-Abbe-Platz 5
donnerstags 11.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 03641/94 15 417
e-mail: asb-jena@stw-thueringen.de



3.4.3. Kinderausweis für die Mensa

Studentische Eltern können für ihr/e Kind/er einen Kinderausweis beantragen. Mit diesem können Kinder (bis einschließlich 6 Jahre) in der Mensa oder Cafeteria (außer Cafeteria Carl-Zeiss-Str. 3) zusätzlich jeweils eine kostenlose Kinderportion während des Mittagessens erhalten, wenn mindestens ein Essen (Studierende, Mitarbeitende oder Gast) bezahlt wird. Folgende Unterlagen sind für die Beantragung notwendig:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Studierendenausweis
- Geburtsurkunde (oder Bescheinigung, die das Kind als eigenes ausweist).

3.5. Babywillkommenspaket

Studentische Eltern können, unter Abgabe einer Kopie der Geburtsurkunde und der Vorlage des gültigen Studierendenausweises, als besondere Wertschätzung der Geburt ein Babywillkommenspaket in der INFOtake (siehe Kapitel 8 – Weitere Adresse, die helfen) entgegennehmen.

3.6. Tipps von Studis für Studis

Die Fachschaftsräte der FSU und EAH hatten in der Vergangenheit Sozialreferate, die sich insbesondere für Studierende mit Kind(ern) eingesetzt haben. Von diesen sind die nachfolgenden Tipps verfasst worden. Die Verfasserinnen der Broschüre halten diese auch heute noch für relevant, inhaltlich sind sie weiterhin zutreffend. Daher erscheinen an dieser Stelle Tipps, die von ehemaligen Studierendenvertretungen ausgewählt wurden.

Neben vielen allgemeinen Hinweisen gibt es einiges, was speziell für Studierende wichtig ist. So sind hier v.a. häufig die Prüfungsmodalitäten von Bedeutung. Schon in der Schwangerschaft solltet ihr euch rechtzeitig vor den nächsten Prüfungen bei eurem Prüfungsamt (siehe Datensatz zum Studiengang unter www.uni-jena.de/Studienangebot.html) erkundigen, was zu tun ist, wenn ihr kurzfristig schwangerschaftsbedingt von einer Prüfung zurücktreten wollt.

Viele Prüfungsämter verlangen für einen kurzfristigen Rücktritt von einer Prüfung

ein amtsärztliches Attest. Der Amtsarzt wird aber in der Regel Prüfungsunfähigkeit nur bescheinigen, wenn andere als „normale“ Schwangerschaftsprobleme (Müdigkeit etc.) vorliegen, wie beispielsweise vorzeitige Wehen.

Nach der Geburt des Kindes bzw. beim Wiedereinstieg ins Studium ist es von Vorteil, dem Prüfungsamt einmalig die Geburtsurkunde im Original vorzulegen und eine Kopie abzugeben. Diese Veränderung ist nebst Unterlagen dem Studierenden-Service-Zentrum anzuzeigen. Bei dieser Gelegenheit kann man auch gleich nachfragen, was zu tun ist, wenn das Kind krank ist und man daher eine Klausur nicht schreiben bzw. die Frist für die Hausarbeit nicht einhalten kann. Auch wenn dies gerade mit Kind manchmal aufgrund langer Wartezeiten beim Prüfungsamt lästig erscheint, lohnt es sich, diese Formalitäten frühzeitig zu klären. Denn ist das Kind erstmal krank, hat man ganz andere Sorgen und dann später vielleicht Probleme mit Klausuren. Sollte der Krankheitsfall dann tatsächlich eintreten, ist es ratsam, sich immer eine Krankschreibung vom Kinderarzt geben zu lassen. So kann man v.a. in den ersten Jahren, wenn die Kinder tendenziell häufiger krank sind, nachweisen, dass eine Fristverlängerung oder Prüfungsverschiebung tatsächlich notwendig ist. Auch Kindkrankschreibung solltet ihr innerhalb von 3 Tagen bei eurem Prüfungsamt abgeben, um Nachteile zu vermeiden, insbesondere auch während der Anfertigung eurer Abschlussarbeit.

Geht es um individuelle Fragen/Probleme wie z.B. die Verschiebung eines Prüfungstermins, sucht möglichst zuerst das Gespräch mit dem entsprechenden Dozenten. Häufig findet sich bereits so eine Lösung. Bringt das nichts, wendet euch ans Prüfungsamt. Da es immer gut ist, über seine Rechte Bescheid zu wissen, solltet ihr hierfür die Studien- bzw. Prüfungsordnung kennen. Hilft auch das nicht, könnt ihr euch auch an die Prüfungsberatung des StuRa oder an die Zentrale Studienberatung wenden. Hier wird euch schnell und kompetent geholfen. Bei generellen Fragen oder Problemen können auch die Fachschaftsräte weiterhelfen. Generell gilt bei studiumsrelevanten Problemen/Fragen: Ihr solltet Euch möglichst frühzeitig um Klärung bemühen bzw. um Hilfe bitten. Die bürokratischen Wege sind in der Uni mitunter lang und es kann schon mal ein wenig dauern, bis man die entsprechenden Informationen hat bzw. an der richtigen Stelle ist. Als erste Anlaufpunkte dienen hier auch der StuRa, das Hochschul-Familienbüro JuniFamilie und die Zentrale Studienberatung. Das Referat Studierende Eltern und auch die Prüfungs- und Sozialberatung sind ebenfalls geeignete Ansprechpersonen. Außerdem gibt es für die Studierende der Medizin unter euch folgende Besonderheiten:

- Erster Studienabschnitt (bis 4. Semester): Studierende mit Kind können sich die Seminargruppe mit dem Stundenplan, der ihnen am besten passt, aussuchen. Auch bei individuellen Regelungen oder Gruppenwechsel können die Ansprechpersonen weiterhelfen.
- Klinischer Studienabschnitt (ab 5. Semester): Hier gibt es Elterngruppen, meist zwei (für je zehn Studierende) pro Studienjahr. Für diese Gruppen wird versucht, einen Stundenplan mit möglichst wenig Leerlaufzeiten und möglichst wenig Pflichtveranstaltungszeiten nach

16 Uhr zu gestalten. Außerdem haben Eltern und Schwangere ein Vorabeschreiberecht bei all den Veranstaltungen, bei denen man den Termin wählen kann.

- Ansprechpersonen:

Erster Studienabschnitt – Annett Studienik, Tel. 03641/93 91 134,
Annett.studenik@med.uni-jena.de

Zweiter Studienabschnitt – Mandy Gölitz, Tel. 03641/93 91 131,
mandy.goelitz@med.uni-jena.de bzw.
Robert Brunner, Tel. 03641/93 91 132
robert.brunner@med.uni-jena.de

Hinsichtlich Leben und Studieren mit Kind in und um Jena solltet Ihr die vielen Kinderkleiderbasare beachten, die jedes Frühjahr und jeden Herbst stattfinden. Hier lässt sich günstig allerlei Kinderkleidung und -ausstattung erwerben oder verkaufen. Außerdem solltet Ihr Euch frühzeitig mit dem Thema Kinderbetreuung auseinandersetzen. Auch wenn es schön ist, dass es in Jena viele Kinder gibt, bedeutet dies zugleich, dass hinsichtlich der Kitaplätze mitunter lange Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, v.a. wenn es um den „Traum-Kindergarten“ geht. Die vollständige Liste aller Kindertagesstätten findet ihr auf der Homepage (dem Kitaportal) der Stadt Jena. Außerdem sollte man sich die Kitas, die man favorisiert, anschauen. Dazu bieten diese häufig Nachmittage der offenen Tür oder besondere Besichtigungstermine an. Näheres erfährt man meist telefonisch.

4 Promovierende

Promotion und Familiengründung – das ist keine Entweder-Oder-Entscheidung. Viele Promovierende wollen beides, so dass eine zeitliche Überlappung von Promotionsphase und Familiengründung kein Sonderfall ist. Gleichwohl stehen Promovierende mit Kindern im Alltag vor besonderen Problemen, da sie die Anforderungen der unterschiedlichen Lebensbereiche Familie und Wissenschaft unter einen Hut bringen müssen. Um Chancengerechtigkeit herzustellen, ist es erforderlich, dass sowohl Frauen als auch Männer Arbeitsbedingungen vorfinden, die eine individuelle Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Qualifizierung ermöglichen. Die Graduierten-Akademie der FSU Jena möchte Promovierende mit Kindern deshalb besonders unterstützen.

Zu den sozialrechtlichen Regelungen für Promovierende lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. Hier ist vielmehr eine Fallunterscheidung notwendig, die sich am individuellen Status der Betroffenen orientiert. Entscheidend sind einerseits die Art der Finanzierung (Beschäftigung, Stipendium) und andererseits der Immatrikulationsstatus. Für alle Promovierenden gilt: Für eine Promotion an der FSU Jena ist die Immatrikulation als Promotionsstudierende/r nicht verpflichtend. Unabhängig von der Finanzierungsart dürfen sich Promovierende gegen Zahlung des Semesterbeitrags als Promotionsstudierende/r einschreiben. Voraussetzung ist, dass sie

keiner Berufstätigkeit mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden (bzw. bei Beschäftigung an der FSU Jena oder einer kooperierenden Forschungseinrichtung von mehr als 26 Wochenstunden) nachgehen. Mit der Immatrikulation können Sie das Semesterticket nutzen sowie die Leistungen des Studierendenwerks Thüringen in Anspruch nehmen. Immatrikulierte Promovierende mit Kind zahlen z. B. einen ermäßigten Stundensatz bei der flexiblen Kinderbetreuung JUniKinder und erhalten kostenfreies Mensaessen für ihr/e Kind/er unter sechs Jahren.

- **Beschäftigte (Wissenschaftliche Mitarbeitende der FSU, EAH und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, Berufstätigkeit außerhalb der Wissenschaft):**

In Bezug auf Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeitreduzierung und befristete Beschäftigungsverhältnisse gelten die gleichen Regelungen wie für andere Arbeitnehmende. Bitte orientieren Sie sich an den entsprechenden Kapiteln in dieser Broschüre.

- **Stipendiatinnen und Stipendiaten:**

Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen eine sozialrechtliche Sonderstellung ein. Sie sollten daher im Bedarfsfall am besten das persönliche Gespräch mit den jeweiligen Ansprechpersonen der Graduierten-Akademie suchen. Hintergrund: Für Stipendiatinnen und Stipendiaten besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Folglich variieren die Leistungen für Promovierende mit Kindern in Abhängigkeit von Krankenversicherung und Stipendienggeber. In der freiwilligen Versicherung der gesetzlichen Krankenkassen besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die meisten Stipendienggeber gewähren Promovierenden und Postdocs mit Kindern jedoch sogenannte Kinder- bzw. Familienzuschläge, Verlängerungsmöglichkeiten des Stipendiums sowie weitere Leistungen. Für immatrikulierte Stipendiatinnen und Stipendiaten gelten analog die Leistungen des Studierendenwerks.

Weitere Informationen und Angebote der Graduierten-Akademie zur Vereinbarkeit von Promotion und Familie:

- Internetseite www.jga.uni-jena.de/Promovierende/Familie+_+Gleichstellung
- Individuelle Beratung zur Vereinbarkeit von Promotion / Postdocphase und Familie
- Unterstützung internationaler Promovierender und Postdocs mit Familie im Rahmen des International Tutoring Services Intudoc (www.jga.uni-jena.de/intudoc)
- Jährliche Informationsveranstaltung für Promovierende und Postdocs mit Familie im Rahmen des Promovierendentages (in Zusammenarbeit mit dem Hochschul-Familienbüro)
- Ausgewählte Kursangebote im fachübergreifenden Qualifizierungsprogramm der Graduierten-Akademie (z. B. „Kinder und Karriere meistern“, „Time Management for Young Researchers – Job, Life, Family“).

5 Mitarbeitende

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch von Beruf und Pflegeverantwortung zu meistern, ist oftmals eine Herausforderung. Die FSU Jena steht ihren Mitarbeitenden hier mit Rat und Tat zur Seite. Im Folgenden geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Ansprechpersonen.

5.1. Freistellungsmöglichkeiten

Grundsätzlich haben Arbeitnehmende die Möglichkeit in bestimmten Situationen ihre Arbeitszeit (soweit keine betrieblichen Gründe entgegenstehen) den individuellen Bedürfnissen entsprechend abzusenken. Auch Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit der individuellen Arbeitszeitanpassung.

Welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Auswirkungen eine solche Arbeitszeitanpassung für Sie bedeutet, darüber informiert Sie gern Ihre Sachbearbeiterin/ Ihr Sachbearbeiter. Bitte vereinbaren Sie dazu vorab einen Termin, damit genügend Zeit für die Beratung bleibt.

5.2. Freistellung zur Pflege des erkrankten Kindes

Ist das eigene Kind erkrankt, kann sich die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer aufgrund der Erkrankung von der Arbeit freistellen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Kind betreut werden muss. Im Falle einer stationären Behandlung des Kindes, kann der begleitende Elternteil eine Freistellung ohne Lohnfortzahlung beantragen. In diesem Fall wenden Sie sich bzgl. der Übernahme des Verdienstaufschlages bitte an ihre Krankenversicherung. Sind beide Eltern gesetzlich krankenversichert, so kann jeder Elternteil pro Kalenderjahr 10 Tage „kindkrank“ geltend machen. Hat ein Elternteil bereits 10 Kindkrank-Tage geltend gemacht, so kann er sich die übrigen 10 Kindkrank-Tage (nur, wenn beide Arbeitgeber zustimmen) übertragen lassen.

In anderen Fällen (z.B. Alleinerziehende, privat Versicherte etc.) wenden Sie sich bitte an die für Ihre Sachbearbeitung zuständige Person zur Klärung der Übertragungsmöglichkeit der Kindkrank-Tage.



5.3. Angehörigenpflege

Mitarbeitende mit Pflegeverantwortung haben Anspruch auf verschiedene Freistellungsmöglichkeiten um bspw. eine akute Pflegesituation zu organisieren. Ihre Sachbearbeiterin/ Ihr Sachbearbeiter informiert Sie gern über die verschiedenen Möglichkeiten. Bitte vereinbaren Sie dazu vorab einen Termin, damit genügend Zeit für die Beratung bleibt.

Darüber hinaus steht Ihnen die Pflegelotsin der FSU Jena gern für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung und informiert Sie über Hilfsmöglichkeiten und vermittelt Ihnen auf Wunsch externe Anlaufstellen.

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Frau Dragowsky

Tel.: 03641/94 15 417

E-Mail: familie@uni-jena.de

5.4. Babywillkommenspaket

Mitarbeitende der FSU Jena erhalten als Zeichen der besonderen Wertschätzung zur Geburt ihres Kindes ein Babywillkommenspaket. Sie erhalten das Paket von Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter im Personaldezernat.

6 Internationale Studierende

Für internationale Studierende mit und ohne Familie (ohne deutsches Abitur) bieten das Internationale Büro bzw. das Akademische Auslandsamt Informationen und Beratung rund um das Studium an der FSU bzw. EAH an.

Studieninformationen

Wichtige Informationen und Anträge erhalten internationale Studierende unter:
www.uni-jena.de/studium/beratungs-+und+serviceangebote/internationales+büro

Internationales Büro der FSU Jena

Universitätshauptgebäude

Fürstengraben 1, Zi. 17-19

07743 Jena

Tel.: 03641/94 01 500

e-mail: international@uni-jena.de

Akademisches Auslandsamt der EAH Jena

Carl-Zeiss-Promenade 2, Haus 1, 01.00.12

07745 Jena

Tel.: 03641/20 51 35, 20 51 67

e-mail: auslandsamt@eah-jena.de

Beurlaubung

Bitte beachten Sie hierzu das Kapitel 3.1.1. - Beurlaubung. Zudem müssen ausländische Geburtsurkunden und andere Bescheinigungen zusammen mit einer deutschen oder englischen Übersetzung eingereicht werden.

Exmatrikulation

Internationale Studierende sollten beachten, dass ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums mit der Exmatrikulation ungültig wird, und rechtzeitig einen neuen Aufenthaltstitel (z.B. zur Arbeitssuche) beantragen.

Sozialleistungen nach SGB II

Ausländische Studierende mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums sollten beachten, dass die Beanspruchung von Sozialleistungen im Gegensatz zum bei der Ausländerbehörde erbrachten Nachweis genügender finanzieller Mittel steht. SGB II-Leistungen führen dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erfüllt sind, weil der Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Mittel gesichert ist (§ 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG).

Es empfiehlt sich, vor Beantragung von Leistungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft die Ausländerbehörde zu kontaktieren.

Internationale Studierende sollten frühzeitig überlegen, ob sie die Zeit vor und nach der Geburt im Heimatland verbringen möchten. Dabei ist zu beachten, dass ein befristeter Aufenthaltstitel ungültig wird, wenn man sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands befindet. Für ein neues Einreisevisum sollte man rechtzeitig vor der Beantragung bei der Botschaft das Studierenden-Service-Zentrum kontaktieren.

Im Übrigen gelten alle Regelungen in den obigen Kapiteln (ggf. genannte Besonderheiten für internationale Studierende beachten).

Elterngeld für internationale Studierende

Internationale Studierende haben nur dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie

- im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
- einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug,
- einer Aufenthaltserlaubnis der europäischen Union (einschl. neue EU-Länder) bzw. des europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen, Liechtenstein)

oder der Schweiz sind oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling (§ 25 Abs.1 und 2 Aufenthaltsgesetz) anerkannt sind.

Türkische Staatsangehörige können aufgrund internationaler Abkommen Elterngeld auch mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beanspruchen, Art. 3 ARB 3/80 EWG-Türkei, sofern sie zumindest einem Zweig der deutschen Sozialversicherung, etwa der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung, angehören.



Beihilfen für ausländische Studierende ohne deutsches Abitur

In besonderen Notfällen können ausländische Studierende ohne deutsches Abitur („Bildungsausländer“) eine finanzielle Unterstützung beantragen.

- Studienabschlussbeihilfe (DAAD-Deutscher Akademischer Austauschdienst): Eine Studienabschlussbeihilfe kann Studierenden im letzten Fachsemester für maximal 6 Monate gewährt werden, um eine von finanziellen Sorgen unbelastete Vorbereitung auf die Abschlussexamina zu ermöglichen. Der Antrag ist hinreichend und plausibel zu begründen. Insbesondere sind die Gründe für die finanzielle Notlage nachzuweisen. Anträge auf Gewährung einer Studienabschlussbeihilfe sind bis zum 31. Januar bzw. 31. August beim Internationalen Büro zu stellen.
- Einmalige Studienbeihilfe (Mittel des Internationalen Büros): Eine einmalige Studienbeihilfe (üblicherweise 300€/Monat für max. 3 Monate) können Studierende beantragen, die seit mind. einem Jahr in Thüringen ein Fachstudium absolvieren, welches zu einem akademischen Abschluss führt. Einmalige Studienbeihilfen sollen eine plötzlich eingetretene Notlage überbrücken helfen. Sie können nicht vergeben werden, wenn das Studium an der FSU Jena unter unzureichenden finanziellen Voraussetzungen begonnen oder fortgesetzt wurde. Der Antrag ist hinreichend und plausibel zu begründen. Insbesondere sind die Gründe für die finanzielle Notlage nachzuweisen. Anträge auf einmalige Studienbeihilfe werden bei Bedarf jederzeit entgegengenommen. Antragsformulare sind im Internationalen Büro, UHG, Zimmer 0.18 bei Dr. Britta Salheiser erhältlich.

Die Anträge sind rechtzeitig und vollständig einzureichen, andernfalls erfolgt keine Bearbeitung.

Über die Gewährung der Beihilfen entscheidet eine Kommission unter Vorsitz der Vizepräsidentin für Studium und Lehre. Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe

besteht nicht und ist unter anderem abhängig von der Verfügbarkeit der Mittel (Haushalt der FSU/DAAD).

Kindertagesstätte (Kita)

Wenn internationale Studierende bereits ein oder mehrere Kinder haben, sollten Sie sich vor Studienbeginn um einen Kitaplatz kümmern und Kontakt mit dem Hochschul-Familienbüro JUniFamilie aufnehmen. Oftmals ist eine frühzeitige Bewerbung für einen Kitaplatz erforderlich.

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Anja Dragowsky

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Tel.: 03641/94 15 417

E-Mail: familie@uni-jena.de



7 Behördengänge

Mit der Geburt eines Kindes sind diverse Behördengänge verbunden. Ein Teil davon kann bereits vor der Geburt erledigt werden. Formulare und Anträge, die nach der Geburt relevant sind, können bereits vor der Geburt vorbereitet werden, damit es nach der Geburt einfacher ist. In den nachfolgenden Tabellen sind die wichtigsten Behördengänge aufgelistet. Die entsprechenden Adressen sind im Kapitel 8 (Weitere Adressen, die helfen) zu finden.

Vor der Geburt

Wo	Was	Infos/Dokumente
Krankenkasse	Schwangerenbetreuung, Mutterschaftsgeld	Mutterpass, Geburtsbescheinigung
Jugendamt	Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung	Personalausweis/Pass, Mutterpass
Zentrum für Familie und Alleinerziehende	Beratung, Finanzielle Hilfen in Notlage (z.B. Erstaussattung)	
Geburtshaus/Hebamme/Klinik	Geburtsort, Betreuung & Wünsche klären	Mutterpass
Hochschule (Studierendensekretariat / Studierenden-Service-Zentrum)	Mitteilung über die Schwangerschaft/Beurlaubung/Teilzeitstudium, (Semesterbeitrag), Prüfungsmodalitäten	Mutterpass
Sachbearbeiter*in Personaldezernat	Mitteilung über die Schwangerschaft	Mutterpass
Amt für Studienfinanzierung/BAföG	Verschiebung des Leistungsnachweises, Kinderbetreuungszuschlag	Geburtsbescheinigung
Jenarbit	Beantragung Hilfe zum Lebensunterhalt	(für Eltern und Kind)
Kinderarzt	Vorgeburtliche Vorstellung	
Ausländerbehörde Jena	Klärung Aufenthaltstitel	Mutterpass, Reisepass

Nach der Geburt

Wo	Was	Infos/Dokumente
Standesamt	Geburtsurkunde, -bescheinigungen	Personalausweise, Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtsklärung, Geburtsurkunden Eltern
zuständige Familienkasse	Kindergeld	Antrag online ausfüllbar
Jugendamt	Geburtsurkunde nachreichen	
Elterngeldstelle	Elterngeld	Antrag, Geburtsbescheinigung, Einkommensnachweise
Krankenkasse	Familienversicherung beantragen, Mutterschaftsgeld	Geburtsbescheinigung Standesamt
Hochschule (Studierendensekretariat / Studierenden-Service-Zentrum)	Beurlaubung/Teilzeitstudium (Semesterbeitrag), Studienordnung	Geburtsurkunde und Meldebescheinigung (Kind und Eltern)
Sachbearbeiter*in	Mutterschutz/Elternzeit	Mutterpass, Geburtsurkunde
Amt für Studienfinanzierung/BAföG	Weiterförderungsantrag, Verlängerung Förderungshöchstdauer	(Verlängerung über Ende der Förderungshöchstdauer hinaus beantragen)
Zentrum für Familie und Alleinerziehende	Beratung, finanzielle Hilfen in Notlage	Nachweis der Geburt (Urkunde)
Finanzamt	Änderung Steuerklasse	Eintragung Kind (Formular ausfüllen)
Familieninformationspunkt/Jugendamt	Kita-Gebühren, Kind melden	
Vermieter	Kind melden	
INFOtake	Kinderausweis für Essen	Studierendenausweis, Geburtsurkunde
Familieninformationspunkt	Kinderreisepass	(6 Jahre gültig)
Internationale Studierende: Botschaft im Heimatland	Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums	Zulassung des Internationalen Büros
INFOtake bzw. Dezernat 5 - Personalstelle	Babywillkommenspaket, Beantragung von Elternzeit, Beantragung von Familienzuschlag (Beamte)	Geburtsurkunde, Antrag auf Elternzeit, Erklärung zum Familienzuschlag

8 Weitere Adressen, die helfen

INFOtake

Ernst-Abbe-Platz 5
07743 Jena
Tel.: 03641/94 00 506
e-mail: infotake-jena@stw-thueringen.de
Mo, Mi, 10.00 – 15.00 Uhr
Di 10.00 – 17.00 Uhr
Do 10.00 – 16.00 Uhr
Fr 10.00 – 14.00 Uhr

Familieninformationspunkt

Löbdergraben 12
07743 Jena
Tel.: 03641/49 37 05
e-mail: familienservice@jena.de

Stadtverwaltung Jena - Jugendamt

Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: 03641/49 27 06
e-mail: jugendamt@jena.de

Fachdienst Jugend und Bildung

Team Kindertagesbetreuung
Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: 03641/49 26 71

Standesamt Jena

Markt 1
07743 Jena
Tel.: 03641/49 34 70
e-mail: standesamt@jena.de

Ausländerbehörde Jena

Löbdergraben 12a
07743 Jena
Tel.: 03641/49 37 60
e-mail: auslaenderbehoerde@jena.de

Geburtshaus Jena

Zitzmannstraße 2a
07743 Jena
Tel.: 03641/ 62 87 01
e-mail: info@geburtshaus-jena.de

Aktion Wandlungswelten

Familienbande stärken - Hilfen bei psychischen Krisen rund um die Geburt
Schenkstr. 21
07749 Jena
Tel.: 03641/ 31 02 360
e-mail: tz-schenkstrasse@aww-jena.de
web: www.wandlungswelten.de



Impressum

Herausgeber/Inhalt:
Studierendenwerk Thüringen und
Hochschulfamilienbüro der FSU
Philosophenweg 22
07743 Jena
Tel.: 03641/94 00 500
web: www.stw-thuringen.de

Redaktionsschluss: April 2020
13. Auflage, Januar 2021

Alles unter einem Hut



Studium-Job-Familie